

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Bohrung von zwei Brunnen sowie Durchführung von Pumpversuchen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1411, Gemarkung Zienken für die landwirtschaftliche Feldberegnung

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat uns um Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Bohrung von 2 Brunnen sowie Durchführung von Pumpversuchen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1411 Gemarkung Zienken und die Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Feldberegnung gebeten.

Die bisherige Beregnung der zu bewässernden Flächen erfolgte über einen gemeindlichen Tiefbrunnen, dessen Genehmigung ausläuft. Die bisherige Entnahmemenge lag bei ca. 32.000 m³ pro Jahr fest, vertraglich genehmigt waren 25.000 m³.

Nun wird für eine Beregnungsfläche von 72 ha im Normaljahr eine Entnahmemenge von 99.600 m³ sowie im Trockenjahr eine Entnahmemenge von 136.150 m³ beantragt.

Es wird vorgeschlagen, folgende Stellungnahme abzugeben:

In der Wasserschutzgebietsverordnung, § 5 Absatz 1 Nr. 12, sind in der Zone III B

- Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Wasserdargebots zur Folge haben,

verboten.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert einen Nachweis, dass keine wesentliche Minderung des nutzbaren Wasserdargebots durch die beantragte Nutzung erfolgt.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert weiter, dass im Hinblick auf die große Bedeutung des Grundwasserkörpers für die Wasserversorgung und die Landwirtschaft im gesamten Oberrheingraben, zukünftig auch bezogen auf den regionalen Grundwasserkörper streng auf die Einhaltung des Gleichgewichts zwischen der Grundwasserentnahme und der Neubildung zu achten ist.

Ab einer Förderung von 100.000 m³/a gilt die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wird gebeten, dies zu überprüfen bzw. eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu fordern.

Die Stadt Neuenburg plant in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium, eine östliche Umfahrung von Zienken. Der vorgesehene Verlauf kann beiliegendem Lageplan der Vorzugsvariante 1a entnommen werden. Wir bitten bei dem Vorhaben einerseits mit dem geplanten Brunnen einen Mindestabstand von 20 m zum zukünftigen Fahrbahnrand einzuhalten. Andererseits bitten wir, bei der Planung der Bewässerungsleitungen und der sonstigen Bewässerungseinrichtungen darauf zu achten, dass möglichst wenig Konflikte/Kreuzungen mit der Trasse der geplanten Ortsumgehung vorgesehen werden, um den Anpassungsaufwand beim späteren Bau der Ortsumgehung Zienken zu minimieren.

Infolge möglicher Grundwasser-Veränderungen dürfen keine Auswirkungen auf Geologie und Geotechnik entstehen, die schädliche Auswirkungen auf das Bauwerk „Straße“ zur Folge haben können. (z.B. Setzungen, Bewegungen im Untergrund).

Es ist folgendes zu beachten:

- der Brunnen befindet sich im Hochwasserschutzgebiet HQ 100
- benachbart befindet sich ein geschütztes Biotop „Feldhecke“

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um Kampfmittelverdachtsflächen handelt.

II. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird gebeten, dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Bohrung von zwei Brunnen sowie Durchführung von Pumpversuchen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1411, Gemarkung Zienken für die landwirtschaftliche Feldberegnung, nicht zuzustimmen.

16.12.2022 / Dirschka, Andrea